

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 20/95

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 1996 durch die Richter
Dr. E n g e l m a n n - Vorsitzender -, S t e e g e und Dr. W e n n e r
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird auf

8.000,-- DM

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

In den Anwendungsfällen des § 116 Abs 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichtskostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkungen, abzustellen (vgl dazu BSG SozR 1 930 § 8 Nr 2). Im zugrundeliegenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren hatte der Kläger die Zulassung der Revision gegen ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen erstrebt, durch das seine Klage gegen einen Bescheid der Beklagten abgewiesen worden war, mit dem diese ihm die Genehmigung der Abrechnung der Osteodensitometrie unter dem Gesichtspunkt der Fachfremdheit versagt hatte. Für die Schätzung des wirtschaftlichen Interesses des Klägers an einem Obsiegen in diesem Verfahren fehlen tatsächliche Anhaltspunkte, so daß nach § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO der Regelstreitwert von 8.000,00 DM festzusetzen ist. Weder der Kläger noch sein Bevollmächtigter haben dargestellt, welche Umsatzerwartungen für welchen Zeitraum auf Seiten des Klägers mit der Knochendichtemessung in der vertragsärztlichen Versorgung verbunden waren. Auf der anderen Seite wird der wirtschaftliche Wert für den Kläger auch nicht angemessen durch die Höhe des Honoraranspruchs für die beiden von ihm im Jahre 1 992 gegenüber der Beklagten abgerechneten osteodensitometrischen Untersuchungen (DM 96,--) beschrieben, weil Gegenstand des Verfahrens nicht ein Honorarberichtigungsbescheid der Beklagten sondern der Anspruch des Klägers auf Erteilung einer zeitlich unbefristeten Abrechnungsgenehmigung war.

